

Angenommen durch Vollversammlung  
der Mitglieder „Heilige Genossenschaft Chewra Kadischa“ e.V  
am 18.11.2012

Veränderung durch Mitgliedsversammlung  
der Mitglieder „Chewra Kadischa (Heilige Bruderschaft)“ e.V.  
am 13.05.2013

# **SATZUNG**

## **Chewra Kadischa (Heilige Bruderschaft) eingetragener Verein**

## Vorwort

Die Pflicht der Nächstenliebe beschränkt sich nach jüdischer Auffassung nicht nur auf die Beziehungen der Lebenden mit den Lebenden, sie schließt auch die Forderung ein, dem Menschen, wenn er aus dem Leben geschieden ist, eine achtungsvolle und der Menschenwürde entsprechende Bestattung zu teil werden zu lassen.

Um der Erfüllung dieser Pflicht, durch Gemeinsamkeit eine große Stetigkeit und Weihe zu verleihen und um sie gegen Irrtum und Willkür Einzelner zu schützen, haben sich nach uralter, geheiligte Sitte stets in den jüdischen Gemeinden Bruderschaften gebildet. Diese Bruderschaften sich die uneigennützig Erfüllung der letzten Liebespflichten an dem Glaubensgenossen zur Aufgabe gemacht.

### § 1

#### Name und Sitz des Vereins.

Der Verein trägt den Namen „Chewra Kadischa (Heilige Bruderschaft)“ e.V. und hat seinen Sitz in der Stadt Potsdam.

### § 2

#### Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Chewra Kadischa verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Chewra Kadischa ist selbstlos tätig; der Verein verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Chewra Kadischa. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Zweck des Vereins ist die Förderung der Religion.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben verwirklicht:

- bei herannahendem Tod, nach Möglichkeit, die üblichen Gebete zu sprechen
- den eingetretenen Tod festzustellen den Verstorbenen umzubetten
- bis zur Beerdigung Wachen zu stellen vor der Beerdigung die religionsgesetzlichen vorgeschriebene Reinigung (Tahara) vorzunehmen
- für Totenkleider (Tachrichim) etc. zu sorgen
- um die Anwesenheit von mindestens zehn Männern zur Beerdigung bemüht sein
- die Beisetzung zu organisieren und zu leiten, darüber hinaus, im Sinne der jüdischen Religionsgesetze, jegliche Wohltätigkeit zu üben.

### § 3

#### Mitgliedschaft

1. Mitglieder können Einzelpersonen werden.

2. Chewra Kadischa besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Aktive Mitglieder können nur Halachische Juden unbescholtenen Rufes werden, die einen dem jüdischen Religionsgesetz entsprechenden Lebenswandel führen. Passives Mitglied kann jeder Jude werden. Die aktiven Mitglieder üben die Letzten Liebespflichten an sterbenden oder bereits gestorbenen Glaubensgenossen aus.

Die passiven Mitglieder unterstützen diese Tätigkeit nur durch regelmäßige Beiträge. Die Mitgliedschaft wird durch die von dem Vorstand angenommene Anmeldung erworben.

Aktive Mitglieder können nur solche Mitglieder werden, deren Wahl von den übrigen aktiven Mitgliedern mit 2/3-Mehrheit angenommen wurden. Jedes Mitglied hat das Recht, durch Erklärung zum Ende des Vereinsjahres aus Chewra Kadischa auszutreten.

Der Vorstand hat das Recht, ein Mitglied wegen eines Verhaltens, das gegen den Zweck und den Geist dieser Chewra Kadischa verstoßen hat, nach vorheriger Anhörung auszuschließen. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss an die Mitgliederversammlung appellieren. Der Widerspruch erfolgt durch eingeschriebenen Brief in einer Frist von drei Wochen nach dem Erhalt der schriftlichen Mitteilung von dem Ausschluss. Der Widerspruch erfolgt durch eingeschriebenen Brief zu Händen des Vorsitzenden. Ein aktives Mitglied muss gegen seinen Ausschluss als aktives Mitglied an die Gemeinschaft der aktiven Mitglieder den Widerspruch richten. Diese entscheiden über den Ausschluss mit 2/3-Mehrheit, und zwar derart, dass für den Fall der Rückgängigmachung des Ausschlusses 2/3 der aktiven Mitglieder für Widerruf des Ausschlusses stimmen müssen.

Ein passives Mitglied kann gegen seinen Ausschluss an die Mitgliederversammlung appellieren, die in der gleichen Form mit 2/3-Mehrheit über die Rückgängigmachung des Ausschlusses zu entscheiden hat. Es ist möglich, einem Mitglied nur die aktive Tätigkeit zu untersagen, es aber als passives Mitglied Chewra Kadischa zu belassen. Der ordentliche Rechtsweg gegen den Ausschluss ist ausgeschlossen. Dagegen kann sich der Ausgeschlossene an den Rabbiner des Landes Brandenburg, wegen seines Ausschlusses wenden, welcher aber nur die formelle Ordnungsmäßigkeit des Ausschlussverfahrens nachprüfen soll. Bei offener Unbilligkeit kann der Landesrabbiner die Ausschließung aufheben.

3. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Der Vorstand bestätigt oder lehnt ab.

4. Die Mitgliedschaft endet durch:

- Tod;
- Austritt, der schriftlich zu Händen des Vorstandes unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf den Schluss eines Geschäftsjahres zu erklären ist;
- Streichung;
- Ausschluss.

#### § 4

#### Rechte der Mitglieder

Die Mitgliedschaft berechtigt:

- zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und Ausübung der Mitgliederversammlung zukommenden Rechte;
- zur Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen und Fortbildungsmaßnahmen des Vorstandes;
- zur Nutzung der Dienste und Leistungen des Vereins.

## § 5 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeitrag zu zahlen.
2. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben und zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten der Chewra Kadischa können Umlagen erhoben werden.
3. Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## § 6 Streichung oder Ausschluss eines Mitgliedes

1. Der Vorstand kann ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn es trotz zweimaliger Mahnung seiner Beitragsverpflichtung nicht nachkommt oder mit der Zahlung von Umlagen im Rückstand ist. Der Beschluss soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung ausgesprochen werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen Chewra Kadischa schädigt oder geschädigt hat. Der Antrag kann von jedem Mitglied gestellt werden.
  - 2.1 Bei Ausschlussbeschluss durch den Vorstand ist die Anrufung der Mitgliederversammlung durch das Mitglied möglich.
  - 2.2 Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist zunächst die Anrufung eines Schiedsgerichtes anzuwenden.
  - 2.3 Näheres regelt die Schiedsordnung der Chewra Kadischa

## § 7 Organe

Die Organe Chewra Kadischa sind nach der Reihenfolge der Entscheidungsbefugnis:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
  - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung.
  - Genehmigung des Haushaltsplanes und die Festsetzung der Aufnahmegebühr, des Mitgliedsbeitrages und der Umlagen.
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen; diese bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

- alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
- Beschlussfassung über die Auflösung Chewra Kadischa Vereins.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

3. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.

4. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

5. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens 60% der Mitglieder anwesend sind. Wenn eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, wird innerhalb von vier Wochen mit gleicher Tagesordnung erneut eingeladen.

Diese Mitgliederversammlung ist dann beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

## § 9

### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern; er wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes sind vertretungsberechtigt.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für fünf Jahre gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsperiode des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte Chewra Kadischa. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Entstehende Aufwendungen werden erstattet. Über die Einnahmen und Ausgaben wird Buch geführt. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder. Auf Empfehlung des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung der Bestellung einer Geschäftsführung zustimmen.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

5. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

## § 10 Fachausschüsse

1. Der Vorstand beschließt die Bildung und Auflösung von Fachausschüssen.
2. Die Fachausschüsse widmen sich besonders Themen im Rahmen der Vereinsarbeit und geben dazu Stellungnahmen und Empfehlungen ab.
3. Die Stellungnahmen und Empfehlungen müssen mit dem Vorstand abgestimmt werden.

## § 11 Revisionskommission.

1. Die Vollversammlung wählt im Bestand aus drei Personen für die Periode von drei Jahren die Revisionskommission.  
Die Mitglieder der Revisionskommission, die Mitglieder ihrer Familien dürfen nicht dem Vorstand angehören oder den Vertretern Chewra Kadischa in den Vereinigungen, zu denen Chewra Kadischa gehört, zu sein.
2. Der Vorsitzende der Revisionskommission wird auf der Eröffnungssitzung der Revisionskommission aus der Zahl ihrer Mitglieder erwählt.
3. Der Beschluss der Revisionskommission wird mit einfachem Mehrheitsbeschluss der Mitglieder der Revisionskommission angenommen.
4. Die Revisionskommission leitet die Kontrolle der Tätigkeit des Vorstandes, der Ausführung der Satzung und der Beschlüsse der Vollversammlung, sowie der laufenden, als auch nach den Ergebnissen des Jahres. Die Revisionskommission prüft die Richtigkeit der Bezahlung und des Verbrauches der Mitgliedsbeiträge, sowie die Richtigkeit und die zweckbestimmte Bestimmung des Verbrauches der Mittel, die im Rahmen des Staatsvertrages erhalten worden sind.  
Die Revisionskommission legt dem Vorstand und der Vollversammlung den schriftlichen Bericht über die geleisteten Durchsichten und stellt diesen auf der Vollversammlung vor.
5. Die Revisionskommission ist nur der Vollversammlung untergeordnet.
6. Die Revisionskommission ist berechtigt, vom Vorstand alle notwendigen Dokumente für ihre Arbeit, zukommen zu lassen.
7. Die Revisionskommission soll mit dem jährlichen finanziellen Bericht bekannt gemacht werden, bis zu seiner Vorstellung bei den finanziellen Organen.
8. Mitglieder der Revisionskommission sind berechtigt, den Sitzungen des Vorstandes, auch geschlossenen beizuwohnen.
9. Die Revisionskommission soll im Falle der Aufdeckung der Übertretung der Satzung der Chewra Kadischa und/oder der Übertretung der geltenden Gesetzgebung, sowie unter Umständen, die die Interessen der Chewra Kadischa schmälern, dies dem Vorsitzenden des Vorstandes, mitzuteilen.  
Die Revisionskommission ist berechtigt, vom Vorsitzenden des Vorstandes die Einberufung des Vorstandes oder der außerordentlichen Vollversammlung der Chewra Kadischa innerhalb von

drei Wochen zu verlangen. Auf dieser Sitzung gibt der Vorsitzende der Revisionskommission oder eines ihrer Mitglieder den Bericht über den Ergebnisse der eigenen Tätigkeit und die Umstände, die zur Einberufung der Sitzung führten bekannt.

## § 12 Schlussbestimmungen

1. Die Auflösung der Chewra Kadischa kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung der Chewra Kadischa oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an die Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland(ZWST) die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, sollte sich in der Satzung eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. An Stelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung soll eine Bestimmung gelten, die dem Willen der Vertragspartner zum Zeitpunkt der Satzungsbeschließung möglichst nahe kommen.

(in der Fassung vom 18.11.2012, geändert am 13.05.2013)